



ÜBER DEN TOD HINAUS

DAS GUTE FRUCHTBAR WEITERGEBEN

Was Sie über Erbrecht wissen sollten

Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland | KdöR

Aus dem
Leben etwas
machen



Foto: ATKWORK888 | adobeStock.com

VERERBEN

Es gibt kaum ein Thema, über das weniger gesprochen wird

Vererben erinnert an die eigene Vergänglichkeit und den Tod. Und es ruft uns in Erinnerung: Um kaum etwas gibt es so viel Streit wie um das Erbe. Vor allem dann, wenn die Verhältnisse nicht klar geregelt sind. Doch aus dem, was Sie zurücklassen, kann durch Ihr weitsichtiges Handeln auch viel Segen entstehen.

Infos und Hilfestellung

Diese Broschüre hat zwei Ziele. Zum einen will sie informieren und Ihnen eine Hilfestellung sein, um rechtzeitig die Dinge zu klären, die wichtig sind. Was das für Sie im Einzelnen bedeutet, das wissen Sie selbst am besten. Nehmen Sie Menschen Ihres Vertrauens und vielleicht auch Fachleute mit in diesen Prozess hinein. Und schieben Sie es nicht auf die lange Bank.

Meine Einladung an Sie

Das zweite Ziel dieser Broschüre ist die Einladung: Zeigen Sie, was Ihnen wichtig ist. Wahrscheinlich erst einmal die Versorgung Ihres Ehepartners, Ihrer Kinder und Enkel. Wenn es denn welche gibt ...

Vielleicht haben Sie noch andere Menschen, denen Sie etwas zukommen lassen wollen. Tun Sie das!

Setzen Sie noch mal ein Zeichen

Was ist Ihnen wirklich wichtig war und wichtig ist – setzen Sie dafür noch mal ein Zeichen. Bedenken Sie die Organisationen, die Ihnen schon seit vielen Jahren relevant erscheinen.

Das kann der lokale Sportverein sein. Oder die Tafel, die bedürftige Menschen mit Essen versorgt. Oder Ihre Gemeinde, die Sie in guten wie in schwierigen Zeiten begleitet hat.

Gemeinden im Bund FeG fördern

Als Bund FeG fördern wir seit vielen Jahren, dass Gemeinden entstehen, aufblühen und zu Orten werden, an denen Menschen zu Gott finden können. Orte, an denen sie Annahme erfahren, Wertschätzung und Zuwendung. Orte, an denen Kinder einen sicheren Raum haben und Jugendliche Jesus finden.

Dafür schlägt unser Herz. Das tun wir als Gemeinschaft. Viele von uns sind froh, dass wir unsere Kraft und unser Geld, dafür investieren dürfen. Wir sehen, wie viel Segen dadurch wächst. Über 500 Gemeinden sind über das ganze Land verteilt.

Wir veranstalten Jugendtreffen und Fortbildungen. Wir senden Missionare in die Welt und Gemeindegründer ins Land. Und wir versuchen, Menschen in sozial schwierigen Situationen zu unterstützen. Bei alledem sind wir unterwegs, aber eben noch nicht am Ziel.

Hoffnungsorte stärken

Wenn es Ihnen wichtig ist, diese Hoffnungsorte im Land zu stärken, dann lade ich Sie herzlich ein, das zum Ausdruck zu bringen: jetzt in Ihrem aktiven Handeln und auch als Statement in Ihrem Erbe.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Lesen dieser Broschüre. Und gute Entscheidungen.

Ihr

GUIDO SADLER | Geschäftsführer
im Bund FeG | verwaltung.feg.de



ERBRECHT WIRD NICHT ANGEWANDT ERBRECHT PASSIERT

Nur ein kleiner Teil der Deutschen (knapp 30 %) macht sich über das Leben nach dem Tod Gedanken. Gedanken darüber, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Tod geschehen soll. Viele denken, dass das eigene Vermögen schon „irgendwie“ bei den Menschen ankommen wird, die einem am nächsten standen.

Hilfreiche Regelungen treffen

Die Realität sieht aber oft doch ganz anders aus, als wir es uns vorgestellt haben. Häufig führen allerdings auch Testamente zu erheblichen Auseinandersetzungen unter den Erben, weil sie inhaltlich oder rechtlich nicht eindeutig sind.

Auch in Verantwortung für „die Menschen nach uns“ ist es also durchaus sinnvoll und – um Streitigkeiten oder Unklarheiten zu vermeiden –

auch häufig nötig, sich Gedanken über die Vermögensnachfolge von Todes wegen zu machen. Dabei ist es sehr hilfreich, klare Regelungen zu treffen. Eindeutige Verfügungen ersparen den Erben möglicherweise jahrelange und kostspielige Streitigkeiten, die auch in den besten Familien zum schmerzhaften Zerbruch führen können.

Verantwortung über den Tod hinaus

Insofern haben wir Verantwortung über unseren Tod hinaus. Gerade mit Blick auch auf den Herausgeber dieser Broschüre ist festzuhalten, dass sich ohne eine Regelung in keinem Fall die Begünstigung eines gemeinnützigen Vereins oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie es der Bund FeG ist, oder einer einzelnen Ortsgemeinde nach unserem Tod ergeben kann. Ein solcher Wunsch muss also geregelt werden.

GESETZLICHE ERBFOLGE – WAS SICH TUT, WENN ICH NICHTS TUE

Wenn wir keine Verfügung von Todes wegen treffen, tritt automatisch die gesetzlich geregelte Erbfolge ein. Dies passiert ohne jedes Zutun und ohne, dass etwa die Erben etwas daran ändern könnten – auch nicht, wenn die Erben wissen, dass Sie sich Ihre Vermögensnachfolge ganz anders vorgestellt haben.

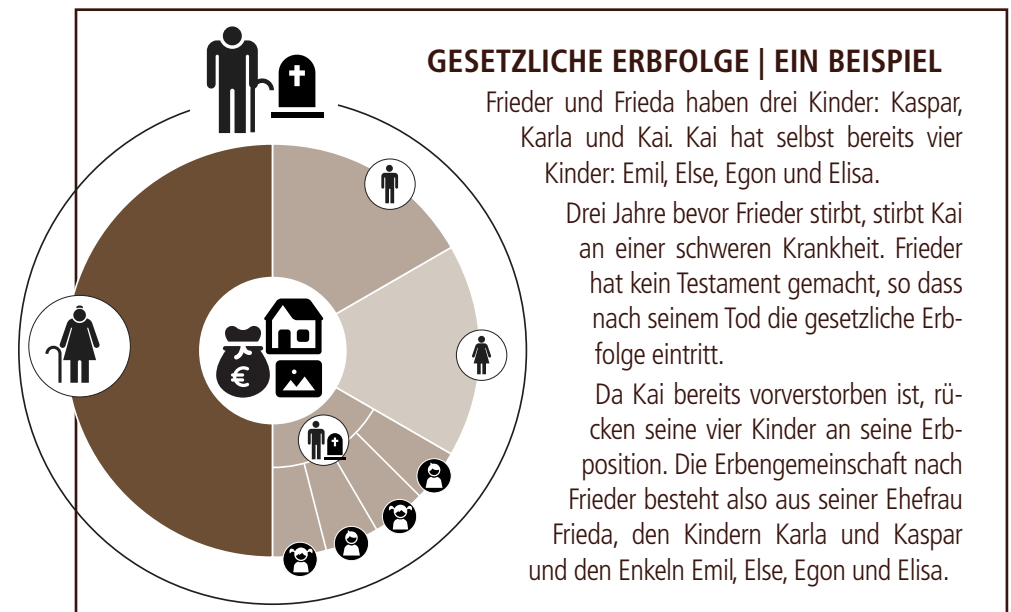
Wenn die Vorstellungen des Erblassers darüber, wer ihn beerben soll, nicht in einem Testament beispielsweise niedergelegt sind, tritt gesetzliche Erbfolge ein und seine Wünsche bleiben unberücksichtigt.

Die gesetzliche Erbfolge findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ab den §§ 1922 ff.. Unser gesetzliches Erbrecht ist sehr umfangreich und

regelt viele Detailfragen. Es knüpft an die familiären Nähebeziehungen an und lebt von dem Gedanken, dass die mir familiär nahestehenden Menschen auch nach meinem Tod versorgt bleiben sollen.

Das bedeutet, dass mein Vermögen nach meinem Tod in erster Linie den Menschen zugutekommen soll, die mit dem Erblasser zusammen gelebt und gewirtschaftet haben. Das sind dann die Erben erster Ordnung: die Kinder und der Ehegatte des Erblassers.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften berücksichtigt der Gesetzgeber nicht. Ein langjähriger Partner ohne Trauschein bleibt also im gesetzlichen Erbrecht vollkommen außen vor.



Die Rangfolge nach Ordnungen bestimmt, dass nachrangige Ordnungen durch vorrangige Ordnungen gesperert werden. Ist etwa eines der eigenen Kinder vorverstorben, hat aber bereits selbst Kinder (aus Sicht des Erblassers also Enkel), verteilt sich sein Erb-

Erbengemeinschaft ist eine Zwangsgemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft ist etwas rechtlich einmaliges und am ehesten noch mit den Strukturen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu vergleichen. Die Erbengemeinschaft ist nur gemeinsam handlungsfähig und kann auch von außen (fast) nur gemeinsam behandelt werden. Sie ist eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft, in der sich die Miterben über die Verwaltung des Nachlasses bis zur Auseinandersetzung einig sein müssen.

Auf die Erbengemeinschaft gehen im Wege der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) bei Tod des Erblassers sofort alle Vermögensbestandteile über. Dazu braucht es keinen Zwischenschritt, keine Benachrichtigung oder Erklärung. Wird die Erbschaft nicht innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls ausgeschlagen, gilt sie als angenommen. Dabei gehören zum Erbe auch die Schulden und nicht nur das positive Vermögen des Erblassers.

Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung – Aufteilung des Nachlasses unter den Erben – ausgerichtet. Für die Auseinandersetzung der Erben-

teil nicht etwa auf die anderen Kinder, sondern „rutscht“ automatisch an die Enkel, die Kinder des vorverstorbenen Kindes, durch.

Bereits in dieser Konstellation kann dann eine bunte, aber auch komplexe Erbengemeinschaft entstehen.

gemeinschaft muss der Nachlass teilbar gemacht werden, damit die einzelnen Miterben nach ihren Anteilen ausgezahlt werden können.

Besteht der Nachlass nur aus Geld, ist dies unproblematisch. Dies ist aber selten der Fall. Regelmäßig sind Gegenstände im Nachlass: Schmuck, Fahrzeuge, Immobilien und vieles weitere.

Es wird also kompliziert, und zwar in Situationen, in denen die Betroffenen eigentlich ganz andere Sorgen haben. Hatten die Eheleute keine Kinder, leben aber die Eltern des Erblassers noch, findet sich der überlebende Ehegatte in einer Erbengemeinschaft mit seinen Schwiegereltern wieder. Der Ehegatte wird von Gesetzes wegen erst dann Alleinerbe, wenn weder Kinder noch Eltern noch Großeltern im Erbfall vorhanden sind.

Für kinderlose Singles bedeutet die gesetzliche Erbfolge, dass über die Eltern hinaus die Geschwister und deren Kinder bedacht werden. Da kann sich die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft weit fächern.

TEILBARER NACHLASS | EIN BEISPIEL

Frieda und Frieder sind verheiratet und haben drei noch minderjährige Kinder. Die Eheleute sind Eigentümer ihres Familienheimes. Beiden gehört das Haus je zur Hälfte.

Eines viel zu frühen Tages verstirbt Frieder. Die Eheleute hatten weder gemeinsam noch einzeln ein Testament errichtet. Es tritt also nach Frieder die gesetzliche Erbfolge ein. Das führt dazu, dass die Haushälfte von Frieder (sein Nachlass) an die Erbengemeinschaft geht: an die Ehefrau Frieda und die drei Kinder. Frieda kann weder allein über das ganze Haus noch über die Hälfte ihres verstorbenen Mannes verfügen. Müsste sie das Haus verkaufen, weil sie es alleine ohne das Einkommen von Frieder nicht mehr finanzieren kann, müssen die Kinder an dem Verkauf beteiligt werden. Die Kinder sind aber bis zur Volljährigkeit nicht voll geschäftsfähig.

Frieda darf in diesem Fall jedoch ihre Kinder nicht vertreten und Erklärungen für sie abgeben. Das führt dazu, dass es der gerichtlichen Einschaltung eines Ergänzungspflegers bedarf. Die Familie, und Frieda erst recht nicht, kann damit nicht mehr allein entscheiden, wie es mit dem Haus weitergeht.



GEWILLKÜRTE ERBFOLGE – GESAGT, GETAN

Neben der gesetzlichen Erbfolge besteht die Möglichkeit der gewillkürten Erbfolge. Danach kann jeder seine Erbfolge selbst bestimmen. Dies geschieht durch Verfügung von Todes wegen: durch Testament oder Erbvertrag mit jeweils vielfältigen Unterarten. Durch eine solche Verfügung kann der Erblasser nicht nur entscheiden, wer etwas bekommt, sondern auch

was jemand bekommen soll. Es kann die Aufteilung in Bruchteile verfügt werden oder auch die Zuweisung konkreter Nachlassbestandteile. Letzteres geschieht durch die Anordnung von Vermächtnissen oder durch Teilungsanordnung und kann bis ins Detail geregelt werden. Entscheidend ist der Erblasserwille – für den Erblasser ist es also entscheidend, sich deutlich und

genau auszudrücken, denn nach seinem Tod kann er nicht mehr erklären, wie er es genau gemeint hat.

Ein Testament kann jede testierfähige Person ab 16 Jahren eigenhändig und ohne formalen Aufwand erstellen. Ehepaare können ein solches eigenhändiges Testament auch gemeinschaftlich erstellen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften können das nicht. Über die Möglichkeit des eigenhändigen Testaments hinaus können

beim Notar ein Erbvertrag oder auch Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge beurkundet werden. Die notarielle Form ist daher geboten, dass durch einen Vertrag eine sofortige Bindungswirkung entsteht. Die Vertragsparteien sind nur unter bestimmten Vorgaben zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem gegenüber kann der Testator sein Testament nach Belieben verändern, vernichten, neu schreiben.



Einzelvergütungen für den Todesfall

- Eigenhändig testierfähig (ab 16 Jahre)
- Jederzeit widerruflich durch Änderung, Vernichtung oder neue Verfügung
- Keine inhaltlichen Vorgaben



privatschriftlich oder durch notarielle Urkunde

Einzeltestament



Gemeinsame Vergütungen für den Todesfall

- Eigenhändig (beide Ehegatten unterschreiben)
- gegenseitige Bindung an Erbeinsetzung und bestimmte Vergütungen
- nur bis zum 1. Tod durch Rücktritt aufheb- oder änderbar



privatschriftlich oder durch notarielle Urkunde

Ehegattentestament



Einzel- und gemeinsame Vergütungen für den Todesfall

- sofortige Bindung
- nur durch Rücktritt aufheb- oder veränderbar
- Möglichkeit, Erb- oder Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren



nur durch notarielle Urkunde

Erbvertrag

Das Berliner Testament als Form des Ehegattentestaments

Die häufigste Testierform unter Ehegatten ist das sogenannte „Berliner Testament“. Darin setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein und die gemeinsamen Kinder als Schluss-erben des Längerlebenden.

Es handelt sich dabei um ein gemeinschaftliches Testament, durch das sich die Ehegatten gegenseitig binden – hier

auch ohne die notarielle Form. Sobald der erste Ehegatte verstorben ist, kann der Längerlebende nicht neu von Todes wegen verfügen. Er kann keine Regelung mehr treffen, durch die einer oder gar alle Kinder beeinträchtigt werden.

Als Alleinerbe kann der überlebende Ehegatte natürlich das gesamte Vermögen für sich verbrauchen und damit

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT | EIN BEISPIEL

Frieda und Frieder machen ein gemeinschaftliches Testament. Nach dem Tod des einen soll der jeweils andere Alleinerbe werden. Die Kinder sollen dann nach dem „übrig gebliebenen“ Elternteil alles unter sich aufteilen.

Nachdem Frieder verstirbt, erbt Frieda sein Vermögen. Dann gerät sie in einen heftigen Streit mit Kaspar, der nur noch Dummheiten macht. Sie setzt daraufhin ein neues Testament auf, in dem sie nur noch die anderen beiden Kinder zu Erben einsetzt und Kaspar enterbt. Auch Frieder hätte das so gewollt, da ist sie sicher.

Nach ihrem Tod streiten die drei Kinder um das Erbe. Kaspar erhält recht. Er ist Miterbe neben seinen Geschwistern auf Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments seiner Eltern. Das konnte seine Mutter nach dem Tod des Vaters nicht mehr durch ein neues Testament abändern. Die Enterbung Kaspars bleibt ohne jede Wirkung.

allen Kindern praktisch den Nachlass entziehen. Eine Neuregelung der Schlusserbeneinsetzung ist aber ausgeschlossen. Das führt insbesondere bei einem frühen Versterben des Ehepartners dazu, dass bei einer erneuten Heirat des Überlebenden, möglicherweise auch mit Kindern aus der zwei-

ten Ehe, der überlebende Ehepartner nicht neu verfügen kann. Es gibt dann nur die Möglichkeit der Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments – und damit einen sicheren Streitpunkt unter den möglichen Erben.

Pflichtteilsrechte – gar nichts gibt's nicht

Durch jede Form der gewillkürten Erbinsetzung werden in der Regel gesetzliche Erben zumindest anteilig enterbt – es sei denn, es werden die gesetzlichen Erben exakt mit der gesetzlichen Quote als gewillkürte Erben eingesetzt. Die gegenseitige Erbinsetzung der Ehegatten, wie oben beschrieben, führt zur praktischen Enterbung der Kinder im ersten Erbfall.

Für diese enterbten gesetzlichen Erben entsteht ein Pflichtteilsrecht. Nicht alle gesetzlichen Erben haben ein Pflichtteilsrecht. Dieses Recht beschränkt sich auf Kinder, Ehegatten und Eltern. Der Pflichtteilsanspruch

ist ein Barzahlungsanspruch, gerichtet gegen den Erben, und berechnet sich nach dem, was im Nachlass positiv vorhanden ist. Der Pflichtteil beträgt der Höhe nach die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, ist also mitunter noch recht hoch und könnte einen überlebenden Ehegatten dazu zwingen, Vermögen zu veräußern, um die Pflichtteilsansprüche der Kinder zu bedienen.

Um so etwas zu verhindern, können Pflichtteilsverzicht durch die Kinder erklärt werden. Einseitig durch die Erblasser können den Kindern die Pflichtteile nur in absoluten Ausnahmefällen abgesprochen werden.

DAS BERLINER TESTAMENT | EIN BEISPIEL

Frieda und Frieder haben ein gemeinschaftliches Testament. Nach dem Tod des einen soll der jeweils andere Alleinerbe werden. Die Kinder sollen dann nach dem „übrig gebliebenen“ Elternteil alles unter sich aufteilen. Hätten Frieda und Frieder dieses Testament nicht errichtet, würden die Kinder schon Miterben nach dem ersten Todesfall – aus gesetzlicher Erbfolge. Von dieser werden sie aber nun durch das Testament ausgeschlossen und praktisch für den ersten elterlichen Erbfall enterbt. Damit entsteht für jedes der drei Kinder ein Pflichtteilsanspruch. Dieser beträgt die Höhe ihres gesetzlichen Erbteils.

Nach dem Tod von Frieder würde nach gesetzlicher Erbfolge – ohne Testament – Frieda als Ehefrau die Hälfte von Frieders Vermögen erben, die Kinder jeweils ein Sechstel. Die Hälfte dieses Erbteils beträgt also ein Zwölftel, das sie als Pflichtteil jedenfalls beanspruchen können.

Schenkungen zu Lebzeiten – zu spät geschenkt ist halb vererbt

Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten seinem Ehegatten und seinen Kindern zukommen lässt, können im Erbfall auf den Pflichtteil anzurechnen sein. Durch Schenkungen können manche erbrechtlichen Ansprüche und ihre Erfüllung vorweggenommen werden. Damit wird der Erbfall gerade für den überlebenden Ehegatten berechenbarer. Vermögensverfügungen mit warmer Hand haben den Vorteil, dass der Erblasser selbst noch die Umsetzung seiner Regelungen beeinflussen kann.

Gerade bei großen Vermögenswerten und Unternehmen(-sbeteiligungen) ist die frühzeitige Regelung einer Nachfolge höchst empfehlenswert und

sollte dringend unter juristischer Fachberatung erfolgen. Schenkungen führen daneben aber auch zu sogenannten Pflichtteilergänzungsansprüchen.

Was der Erblasser bis zu 10 Jahre vor seinem Tod verschenkt hat, wird bei seinem Tod in den Nachlass „zurückgezogen“ und bildet einen fiktiven Nachlass, aus dem sich dann eine Pflichtteilerhöhung berechnet.

Das führt dazu, dass bei Schenkungen der Zeitpunkt abzuwägen ist. In dem Beispiel geblieben könnten die Pflichtteilergänzungsansprüche dazu führen, dass das alleinerbende Kind das Haus verkaufen muss, um die Pflichtteilsansprüche der Geschwister erfüllen zu können.

SCHENKUNGEN ZU LEBZEITEN | EIN BEISPIEL

Frieda und Frieder schenken vor ihrem Tod ihrer Tochter Karla das Familienheim und setzen sie per Testament zur Alleinerbin nach dem Letztversterbenden ein. Das Haus hat einen Wert von 360.000 €. Ihre beiden Brüder Kai und Kaspar bekommen nichts und werden im Testament nicht berücksichtigt.

Im Jahr nach der Schenkung versterben Frieda und Frieder. Kai und Kaspar, beide enterbt, haben nun jeweils einen Pflichtteilsanspruch, aber außer dem Haus hatten die Eltern kein Vermögen – und das Haus ist ja schon an Karla vor dem Tod verschenkt worden und befindet sich damit nicht im Nachlass. Die Pflichtteilergänzung führt aber dazu, dass die Schenkung bis zu zehn Jahre lang berücksichtigt wird. Das Haus wird im ersten Jahr nach der Schenkung also zu 100 % im Nachlass mitberücksichtigt.

Der erhöhte Pflichtteil von Kai und Kaspar berechnet sich aus dem Hauswert von 360.000 €. Ihre gesetzlichen Erbteile wären je ein Drittel, ihr Pflichtteil also ein Sechstel. Karla muss an ihre Brüder jeweils 60.000 € zur Abgeltung des Pflichtteils zahlen.

Vermächtnisse sind ein Nachlass auf Diät

Nicht nur durch Schenkung, sondern auch von Todes wegen können einzelne Gegenstände oder Vermögenswerte übertragen werden. Grundsätzlich tritt der Erbe vollständig in die Vermögensposition des Erblassers ein. Durch Anordnung eines Vermächtnisses kann der Erblasser aber bestimmen, dass der Erbe bestimmte Werte oder Sachen an eine be-

stimmte Person, den Vermächtnisnehmer, herausgeben muss. Dabei kann es sich sogar um eine lebenslange Geldren-



te handeln, die der Erbe dem Vermächtnisnehmer zahlen muss. Art und Weise der Zuwendung sind unbeschränkt.

VERMÄCHTNISSE | EIN BEISPIEL

Frieder und Frieda haben sich zu Alleinerben eingesetzt und die Kinder zu Schlusserben. Sie verfügen aber auch in ihrem gemeinschaftlichen Testament, dass nach dem Tod von Frieder seine Tontaubenschießausrüstung an Kai gehen solle. Außerdem solle Karla nach dem Tod von Frieda zusätzlich zu einem Erbteil deren Schmuck erhalten.

Nach Frieders Tod muss die alleinerbende Frieda dem Sohn und Vermächtnisnehmer Kai die Tontaubenschießausrüstung herausgeben, auch wenn er nicht Erbe seines Vaters ist. Nach dem Tod von Frieda ist dem Nachlass der Schmuck der Mutter entzogen. Die miterbenden Brüder müssen diesen der Schwester Karla überlassen – ohne dass sie sich das auf ihren Erbteil anrechnen lassen müsste.

Besteuerung von Schenkung und Erbschaft – der Staat erbt mit

Das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) regelt die Besteuerung von Vermögen, das jemandem durch Schenkung oder Erbschaft zufließt. Für Erben Kinder,

Stiefkinder und Ehegatten gelten danach nicht unerhebliche Freibeträge von 500.000 € und 400.000 € in der Steuerklasse I. Bis zu diesem Betrag kann innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeit-

raums von einer an die andere Person steuerfrei geschenkt und vererbt werden. Auch und gerade in steuerlicher Hinsicht sind Übertragungszeitpunkte und -arten zu überdenken. Steuerrechtlich wirken sich die Belastungen des Nachlasses, Schulden, Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche aus.

Müsste Karla die Pflichtteilsansprüche ihrer Brüder in Höhe von jeweils 133.333 € bedienen (1/6 von 800.000 € (360.000 € + 400.000 €) - Pflichtteil nach beiden Eltern) würden diese vom Nachlass vor Versteuerung abgezogen. Es bliebe ein steuerbarer Nachlass von 353.334 € (620.000 € - 266.666 €). Damit liegt Karlas Nachlass unter dem Steuerfreibetrag und sie muss nichts mehr versteuern.

Während die Freibeträge für Kinder und Ehegatten noch recht hoch sind, sind sie für entferntere Verwandte vergleichsweise niedrig. So führt die berühmte Erbtante dazu, dass der Neffe bei einem Freibetrag von nur 20.000 € einer hohen Steuerlast in der Steuerklasse II ausgesetzt ist. Auch unter Freunden und nichtehelichen Lebenspartnern gilt dieser Freibetrag, dann sogar in der Steuerklasse III.

Für den Erwerb von Todes wegen von Betriebsanteilen und familiär bewohnten Immobilien gelten überdies vielfach Sonderregelungen. Gerade durch den Einsatz von Vermächtnissen oder stufenweisen Erbanfall können steuerlich weniger belastende Regelungen gefunden werden.

BESTEuerung VON SCHENKUNGEN | EIN BEISPIEL

Frieder und Frieda verschenken an ihre Tochter Karla das Haus im Wert von 360.000 €. Im Jahr nach der Schenkung sterben beide, erst Frieder und dann Frieda. Die später verstorbene Frieda vererbt an Karla noch Bargeld in Höhe von 440.000 €.

Karla hat von ihr also innerhalb von zehn Jahren 620.000 € (Haushälfte im Wert von 180.000 € plus 440.000 €). Dieser Gesamtbetrag liegt 120.000 € über ihrem Steuerfreibetrag von 500.000 €, so dass sie die 120.000 € versteuern muss.

Steuerfreiheit des Zugewinns – Gewinnermodell Ehe

Die Zugewinnsgemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand, in dem alle Ehegatten leben, sofern sie keinen Ehevertrag geschlossen haben. Durch einen Ehevertrag kann die Zugewinnsgemeinschaft entweder ganz ausgeschlossen oder abgewandelt werden. Das Ende

der Zugewinnsgemeinschaft, der Tod eines Ehegatten oder die Scheidung der Ehe, führt zum Zugewinnausgleich. Dabei wird (steuerfrei) der Wert ausgeglichen, den ein Ehegatte gegenüber dem anderen Ehegatten mehr an Vermögen während der Ehezeit hinzuge-

ZUGEWINN UND STEUERFREIHEIT | EIN BEISPIEL

Frieda und Frieder waren bei ihrer Hochzeit arm wie die Kirchenmäuse und hatten beide keinerlei Vermögen. Bei Versterben von Frieder hat Frieda immer noch nichts, während Frieder Vermögen in Höhe von 100.000 € hinterlässt. Dieses hat er während der Ehe erwirtschaftet. Es stellt seinen ehebedingten Zugewinn dar.

Der Zugewinnausgleichsanspruch von Frieda bezieht sich auf die Hälfte von Frieders Zugewinn, also 50.000 €. Diese erhält sie vor der Nachlassberechnung und neben einem Pflichtteil und steuerfrei. Die Erben von Frieder teilen sich sodann die übrigen 50.000 €.

wonnen hat. Damit soll dem Gedanken des gemeinsamen Wirtschaftens von Eheleuten Rechnung getragen werden.

Besonders bei umfangreichem Vermögen bietet es sich an, die voraussichtlich entstehende Zugewinnausgleichsforderung in der Regelung des Nachlasses mit einzuplanen. Die Zugewinnausgleichszahlung, die Ehegatten

(Steuerfreie) Zuwendungen an Religionsgemeinschaften

Religionsgemeinschaften und Körperschaften, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, sind von der

Stiftung – works hard for your money

Eine Körperschaft oder Personenvereinigung, wie den Bund der FeG oder auch eine einzelne Ortsgemeinde, durch eine Schenkung oder von Todes wegen zu bedenken kann auf vielfältige Weise geschehen und ist je nach Höhe der Zuwendung und Wert des Nachlasses unterschiedlich zu regeln. So kann eine Körperschaft auch ganz oder teilweise als Erbin eingesetzt werden oder es wird ein bestimmter Betrag als

auch bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft durch Tod erhalten, ist steuerfrei. Sie wird üblicherweise von Gesetzes wegen durch die quotale Erhöhung des Ehegattenerbteils durchgeführt, im Falle einer gewillkürten Erbfolge oder bei Ausschlagung des Erbes kann sie aber auch extra beansprucht werden.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer umfanglich befreit, § 13 Abs. 1, Ziff. 16 und 17 ErbStG. Es gibt hier keine Begrenzung durch Freibeträge.

Vermächtnis festgelegt. Dabei sind besonders die Besonderheiten der Erben-gemeinschaft zu berücksichtigen. Eine Körperschaft als Miterbin unter vielen anderen Erben kann für alle Beteiligten auch problematisch sein.

Insbesondere bei umfangreichem Vermögen bietet sich auch die Vor-nahme eines Stiftungsgeschäfts an – entweder zu einem gemeinnützigen Zweck oder zum Vermögenserhalt

und -aufbau. Der Zweck ist dabei allein vom Stifterwillen abhängig. In einer Stiftung werden Vermögen, Sachen und Rechte für diesen bestimmten Stiftungszweck festgelegt. Je nach dem Willen des Stifters wird das Stiftungsvermögen mitverbraucht oder aber nur die Ausschüttungen werden dem Stiftungszweck zugeführt.

Die Nachfrage in diesem Bereich steigt stetig an. Die Gründung einer Stiftung ist die Möglichkeit, Geld für einen oder mehrere (gute) Zwecke arbeiten zu lassen. In diesen Fällen bietet sich die Gründung einer Stiftung nach dem (Landes-) Stiftungsgesetz und dem BGB an, wobei sich der Stifter umfangreich über die Möglichkeiten und Erfordernisse beraten lassen sollte. Dabei gibt es die unterschiedlichsten Stiftungsformen wie etwa die selbstständige Stiftung, die Familienstiftung, die unternehmensverbundene Stiftung, die kirchliche Stiftung u. a. m.

Gerade kleinere Vermögen können auch im Rahmen einer sogenannten Zustiftung in eine bestehende Stiftung eingebracht werden. Die Gründung einer Stiftung schließt nicht das Erbrecht aus. Das bedeutet, dass auch für den Fall, dass der Erblasser zu Lebzeiten erhebliche Beträge oder sogar sein ganzes Vermögen in einer Stiftung angelegt hat, seine gesetzlichen oder gewillkürten Erben zur Nachfolge von Todes wegen gelangen. Zu unterscheiden ist dabei noch die Stiftungsgründung zu Lebzeiten und die Stiftung von Todes

wegen - das bedeutet nach Ableben des Erblassers, der per Testament oder Erbvertrag das Stiftungsgeschäft anordnet. Dabei kann die Stiftung als (Mit-) Erbin oder auch Vermächtnisnehmerin eingesetzt werden. Das Stiftungsvermögen aber ist dann dem übrigen Nachlass entzogen und der (Mit-) Erbe kann, im Gegensatz zum stiftenden Erblasser, die Stiftungserklärung (im Regelfall) nicht mehr widerrufen. Durch das Stiftungsgeschäft werden aber übrige erbrechtlich bedingte Ansprüche, wie beispielsweise Pflichtteilsrechte, nicht ausgeschaltet.

Die Erträge einer Stiftung oder der gesamte Stiftungszweck können sich auch auf die Begünstigung einer Körperschaft oder Gemeinde beziehen. Der Stiftungszweck wird bei der Gründung festgelegt und kann nachträglich nur unter wenigen Umständen verändert oder angepasst werden, etwa dann, wenn die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Sodann wird der hypothetische Stifterwille herangezogen, um eine neue Zweckbestimmung im Sinne des Stifters vorzunehmen. Diese Anpassung erfolgt nicht etwa durch die Erben, sondern durch die für die Stiftungsaufsicht zuständige Stiftungsbehörde.

■ **Erben und Vererben:** Weitere Infos und Downloads auf der FeG-Homepage unter erben.feg.de



Stand: 25. August 2025
Satz/Grafik: Nadine Ortmann | Artur Wiebe
Titelfoto: Pavlo | adobestock.com

Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdÖR
Goltenkamp 4 | 58452 Witten | 02302 937-0 | info@bund.feg.de | feg.de